

# **Satzung des Musikverein Waldburg e.V.**

sowie Satzungsänderung beschlossen durch die Generalversammlung am 26.03.2017

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Waldburg e.V." und hat seinen Sitz in 88289 Waldburg. Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 550393 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Erhaltung und Förderung der Blasmusik. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V.. Er trägt damit dazu bei, eine bodenständige Kultur aufzubauen, zu pflegen und zu erhalten, insbesondere in der Gemeinde Waldburg sowie den Kirchengemeinden Waldburg und Hannover.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er überwiegend durch:
- 2.1 Regelmäßige Übungsabende,
  - 2.2 Musikalische Jugendarbeit, -förderung und -ausbildung,
  - 2.3 Veranstaltung von Konzerten,
  - 2.4 Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - 2.5 Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. seiner Unterverbände und Vereine.
  - 2.6 Gestellung der Musikkapelle als eigenständigen Bestandteil im Musikzug der Bürgerwehr, die an den Auftritten der Bürgerwehr Waldburg e.V. teilnimmt
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind
- a) wer in der Musikkapelle Waldburg-Hannover ein Musikinstrument spielt,
  - b) Mitglieder der Fahnenrotte,
  - c) Schellenbaum-Träger,
  - d) Mitglieder des Vorstands.

- (3) Die aktiven Mitglieder nach a) bis c) sollen in die Bürgerwehr Waldburg einfügbar sein.  
Die aktiven Mitglieder a) bis c) sollen gleichzeitig Mitglieder der Bürgerwehr Waldburg e.V. sein.
- (4) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Dirigenten. Die Wahl der Mitglieder der Fahnenrotte und des Schellenbaumträgers erfolgt durch die aktiven Mitglieder."
- (5) Als aktive Mitglieder können auf Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die volljährig sind und die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Jugendliche bis zur Volljährigkeit, die in der Jugendkapelle mitspielen oder sich in Ausbildung beim Musikverein befinden, werden als aktive Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen.
- (6) Jugendliche unter der Volljährigkeit sind ebenfalls stimmberechtigte, aktive Mitglieder, wenn sie in der Musikkapelle mitspielen. Sie haben somit Stimmrecht in der Generalversammlung und bei Abstimmungen in der Musikkapelle.
- (7) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
- (8) Über Mitgliedsanträge entscheidet der Vorstand i.s.d. §26 BGB zusammen mit dem Kassier und dem Schriftführer.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (10) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (11) Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen nach Ablauf eines Kalenderjahres.
- (12) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (13) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.  
Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle Mitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich um die Blasmusik oder den Musikverein Waldburg e.V. besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 6 Organe**

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:  
- die Generalversammlung,  
- der Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben..
- (5) Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich."

## **§ 7 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Waldburg unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 3 Arbeitstage vor der Durchführung der Generalversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.  
Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1.
- (3) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, wenn er verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für:
- 4.1 die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 8 Nr. 1.1 bis 1.4 dieser Satzung sowie der Beisitzer aus den Reihen der fördernden Mitglieder,
  - 4.2 die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - 4.3 die Entlastung des Vorstands,
  - 4.4 die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
  - 4.5 die Wahl von 2 Kassenprüfern
  - 4.6 die Aufstellung und Änderung der Satzung,
  - 4.7 die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung delegiert hat,
  - 4.8 die Auflösung des Vereins,
  - 4.9 den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V., seinem Dachverband und ihren Rechtsnachfolgern.

## **§ 8 Die Vorstandschaft**

- (1) 1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
- 1.1 dem Vorsitzenden
  - 1.2 bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 dem Kassier
  - 1.4 dem Schriftführer
  - 1.5 dem Chorführer
  - 1.6 aus zwei Beisitzern der aktiven Mitglieder und zwei Beisitzern der fördernden Mitglieder
- (2) Personalunion der Ämter der Positionen 1.2 bis 1.5 ist möglich.
- (3) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im jährlichen Wechsel sollen einmal der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer, und einmal die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer gewählt werden.
- (4) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Die aktiven Vereinsmitglieder wählen die dem Vorstand angehörenden aktiven Mitglieder. Die Beisitzer aus den Fördermitgliedern wählt die Generalversammlung.

- (5) Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.  
Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Vorstandsmitglieder beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, fernschriftlich, per E-Mail oder in einem kombinierten Verfahren fassen sofern alle Vorstandsmitglieder dem ausdrücklich zustimmen. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn alle an dem Beschluss teilnehmen.
- (10) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und der Geschäftsbereiche, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- (11) Der Vorsitzende kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben Geschäftsbereichen übertragen. Die Geschäftsbereiche arbeiten eigenverantwortlich und sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Aufgabenverteilung zwischen dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern erfolgt unter Verantwortung des 1. Vorsitzenden nach Absprache und den Erfordernissen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden. Er ist berechtigt, alle laufenden Aufgaben zu delegieren oder Geschäftsbereiche einzurichten, dabei verbleiben die rechtliche Verantwortung stets bei ihm.

- (2) Der Vorsitzende ist über alle Vorhaben und Beschlüsse innerhalb des Vereins zu informieren.
- (3) Die in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

## **§ 11 Kassenführung**

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
  - 1.1 Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu leisten und dafür zu bescheinigen, das gilt auch für Spendenbescheinigungen.
  - 1.2 Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
  - 1.3 alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Honorare fallen stets der Vereinskasse zu.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis spätestens 3 Monate vor der nächsten Generalversammlung schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Blasmusik.

## **§ 14 Ermächtigung**

(1) Die Generalversammlung ermächtigt den Vorstand, Änderungen, die im Rahmen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. im Rahmen der Eintragung in das Vereinsregister von den zuständigen Behörden gefordert werden, ohne formellen Beschluss der Generalversammlung vorzunehmen."

## **§ 15 Vergütungen**

(1) 1 Das Amt des Vereinsvorstands (nach §26 BGB) wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) 2. Die Generalversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird

Waldburg, 26. März 2017

Madlen Bausch

Tim Hartmann

Benjamin Maack